

## Lösungsskizze Vertragsrecht I

Möglicherweise hat L einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Baustoffhändler B aus § 280 Abs. 1 i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB.

1. wirksames Schuldverhältnis (§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB)
  - a. Definition Schuldverhältnis aus § 241 Abs. 1 BGB – in Frage kommt hier nur ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis nach § 311 Abs. 1 BGB
  - b. Rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis kommt durch Vertrag zustande: Laut Sachverhalt Kaufvertrag nach § 433 BGB, also rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis gemäß § 311 Abs. 1 BGB
2. Pflichtverletzung des Schuldners (§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB)
  - a. Keine Verletzung einer Leistungspflicht aus dem Kaufvertrag nach § 241 I BGB aus dem Sachverhalt erkennbar
  - b. Verletzung einer Schutzpflicht, § 241 II BGB (Wiedergabe der Norm: hier Rücksichtnahme auf Rechtsgut Körper, Gesundheit) – Fallenlassen der Dachpfanne, so dass L am Kopf verletzt wird. Pflichtverletzung (+)
3. Vertretenmüssen der Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)  
§ 276 Abs. 1 BGB; grundsätzlich Vorsatz (Wissen und Wollen) und Fahrlässigkeit (Definition: § 276 Abs. 2 BGB), soweit keine strengere oder mildere Haftung bestimmt ist.  
B hat fahrig mit der Dachpfanne hantiert, daher ist sie heruntergefallen. Damit hat er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen = fahrlässiges Handeln  
Keine strengere oder mildere Haftung.  
Zwischenergebnis: B muss Pflichtverletzung vertreten.
4. Durch die Pflichtverletzung verursachter Schaden des Gläubigers (§ 280 Abs. 1 S. 1 BGB)  
Schaden = wirtschaftlicher Nachteil: L musste sich wegen der Kopfverletzung im Krankenhaus behandeln lassen. Dafür entstanden ihm Kosten in Höhe von 500,-- €.  
Also: Schaden (+).  
B muss nach Maßgabe des § 249 Abs. 1, 2 BGB (Verletzung einer Person) Schadensersatz (in Geld) in dieser Höhe leisten.
5. Demnach hat L einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den B in Höhe von 500,-- € gemäß § 280 Abs. 1 i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB.